



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

17-4-WJH1-2 – Frau Kehling, Landesjugendamt Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte am 18.10.2017 im TZ Gültstein

Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen

I. Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Reform des SGB VIII

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (SGB VIII-Reform)

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, BT-Drs. 18/12330) ist am 22. September 2017 erneut kurzfristig von der Tagesordnung des Bundesrates abgesetzt worden. Schon bei der letzten Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2017 wurde es kurzfristig von der Tagesordnung genommen.

Da der Bundestag den Gesetzesentwurf bereits am 29. Juni 2017 verabschiedet hat, unterfällt der Gesetzesentwurf solange nicht der sachlichen Diskontinuität, bis der Bundesrat darüber entschieden hat. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, dem Gesetzesentwurf auf einer seiner nächsten Sitzungen noch zuzustimmen. Die nächste Sitzung ist für den 3. November 2017 terminiert.

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Entwicklung

Federführung beim KVJS: Dezernat 2, Referat 21.

Ansprechpartner Herr Usleber, Dezernat 2, 0711/ 6375-242

Mit gemeinsamen Rundschreiben KVJS Dez. 2 Nr. 10/2017, Landkreistag 937/2017 und Städtetag R 28897/2017 vom 6.9.2017 wurde zur Umsetzung des BTHG in Ba.-Wü. informiert und über die Sitzung der kommunalen Steuerungsgruppe am 27.7.2017 berichtet.

Bei der Umsetzung des BTHG ist das Land stärker aktiv als ursprünglich vermutet, so dass es nur noch 3 Arbeitsgruppen beim KVJS gibt: die AG Vertragswesen, die AG Fallmanagement und die AG Personalbedarf.

Herr Grüner, Dezernat Jugend, Referatsleiter 43 und stv. Landesjugendamtsleiter begleitet die Entwicklungsprozesse; Herr Grünenwald vom Ref. 43 kann zum BTHG ebenfalls Auskunft geben.

Änderungen im Leistungsbereich des § 35a SGB VIII treten ab 1.1.2020 in Kraft.

Unterhaltsvorschussgesetz ab 1.7.2017

Nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2017 Teil I, S. 3122) ist das Unterhaltsvorschussgesetz rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Nach der Neuregelung soll der Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Juli 2017 bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt werden. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird für alle Kinder aufgehoben. Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass sie selbst nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug eigene Einkünfte in Höhe von mindestens 600 Euro brutto monatlich erzielt.

Kindergelderhöhung 2018

Das Kindergeld 2018 wird wie im Vorjahr um 2 Euro pro Monat und Kind erhöht. Das Kindergeld beträgt ab dem 01.01.2018 für das erste und zweite Kind 194 Euro, für das dritte Kind 200 Euro und ab dem vierten Kind 225 Euro pro Monat.

Kinderzuschlag 2018

Zum 1.1.2017 hat sich der Kinderzuschlag auf 170 Euro mtl. erhöht und bleibt für 2018 unverändert bei 170 Euro pro Monat. Für einkommensschwache Familien, um Hartz IV Leistungsbezug zu verhindern.

Pflegestärkungsgesetz nach SGB XI ab 1.1.2017

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und die Neueinteilung der Pflegegrade sind u.a. zur Beurteilung, in welcher Höhe Pflegegeld nach SGB XI auf einen erhöhten Erziehungszuschlag angerechnet werden kann, zu beachten. Grundsätzlich gilt: Nur bei Deckungsgleichheit der Bedarfe ist zur Vermeidung von Doppelzahlungen eine Anrechnung möglich.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

II. Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand April 2015

Hinweis auf Territorialprinzip

Akzeptanz der Sonderaufwendungen außerhalb von Baden-Württemberg

Die Sonderaufwendungen in Baden-Württemberg gelten als kommunale Empfehlungen unter den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für alle in Baden-Württemberg betreuten jungen Menschen, unabhängig davon, ob der Leistungsträger ein baden-württembergischer Jugendhilfeträger ist oder nicht. Es handelt sich um Annexleistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII, deren Verwendungszweck sich inhaltlich von den Entgeltsätzen für die Leistungsangebote unterscheidet und in den Ziffern 2 bis 9 beschrieben wird.

Die verbindliche Anwendung der Sonderaufwendungen leitet sich aus dem Territorialprinzip für das vereinbarte Entgelt nach § 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ab. Die Abrechnung erfolgt monatlich separat neben dem vereinbarten Entgeltsatz. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat sich für eine bundesweite Anwendung des Territorialprinzips ausgesprochen. Nur durch gegenseitige Akzeptanz der in den Ländern teilweise unterschiedlichen Regelungen zur Leistungsgewährung wird die Gleichbehandlung junger Menschen innerhalb einer Einrichtung sichergestellt. Darüber hinaus kann eine ungleiche Leistungshöhe zu Kalkulationsproblemen der Einrichtungen führen und den Verwaltungsaufwand zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer erhöhen.

Geplante Erhöhung der Regelsätze ab 01.01.2018

Aktuell liegt noch kein Rundschreiben vom Ministerium für Soziales und Integration vor. Sofern sich der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 ab 1.1.2018 auf 416 Euro erhöhen wird, wird sich der Barbetrag für junge Volljährige ab 1.1.2018 auf 112,32 Euro erhöhen.

Auswirkung auf die Leistungen zum Lebensunterhalt im BJW

Siehe Ziffer 6.2 der Empfehlungen. Der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 wird sich dann auf 416,- Euro erhöhen.

Sobald das RdSchr. des o.g. Ministeriums vorliegt, wird der KVJS per Rundschreiben über die Anpassung der Regelsätze und des Barbetrages für junge Volljährige informieren.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Ziffer 6.2.1 Leistungen zum Lebensunterhalt im akkumulierten BJW

Hilfe gem. § 41/34 im Betreuten Jugendwohnen, 2 junge Menschen wohnen zusammen. Unabhängig vom Zusammenwohnen bleibt die Zielsetzung des Betreuten Einzelwohnens erhalten. Außer der gemeinsamen Nutzung bestimmter Räume wie Bad, Küche, WC gibt es keine gemeinsamen Betreuungsinhalte. Siehe hierzu auch KVJS Jugendhilfe – Service Grundlagenpapier für die Betriebserlaubnis für BJW und Jugendwohngemeinschaften (sonstige Betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII – Stand 2014).

Die jungen Menschen erhalten jeweils den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 und ggf. individuelle Mehrbedarfe.

Fahrkosten

Fahrtkosten von Schülern, Auszubildenden, Familienheimfahrten

Die Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen enthalten hierzu keine Aussage / Regelungen. Die facettenreichen individuellen Fallkonstellationen stehen einer landeseinheitlichen Empfehlung entgegen.

Familienheimfahrten: Die Anzahl der Heimfahrten ergeben sich demnach individuell aus der Fallkonstellation. Bei Internatsunterbringungen fahren die Kinder in der Regel an allen Wochenenden und in den Ferien nach Hause.

Rechtlich betrachtet gehören Fahrtkosten, die aufgrund von Hilfeplanvereinbarungen als notwendig erachtet werden, um den Kontakt zur Herkunftsfamilie aufrecht zu erhalten bzw. zu fördern, zur Jugendhilfemaßnahme.

Kann das Kind nicht allein fahren, werden auch die Fahrtkosten einer Begleitperson erstattet. Manchmal ist auch die Begleitung durch die Eltern notwendig. Ob die Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder eine Kilometervergütung bei PKW-Nutzung übernommen werden, ist Abwägungssache. Dabei können Faktoren wie die Erreichbarkeit der Einrichtung / des elterlichen Haushalts mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Auto, der Zeitaufwand für die Heimfahrt etc. die Entscheidung beeinflussen.

Besuchsfahrten von Eltern zu ihren Kindern, die diese Kosten nicht selbst tragen können (z.B. SGB II Empfänger) muss das Jobcenter als Mehrbedarf zum Regelsatz übernehmen.

Fahrtkosten von Eltern zum Hilfeplangespräch übernimmt das Jugendamt.

Schülerbeförderungskosten richten sich nach den Schülerbeförderungskostenrichtlinien und den örtlichen Satzungen dazu. Je nach Satzung können Kinder in JH-Einrichtungen von den Kosten eines Eigenanteils befreit werden. Scheitert die Befreiung, übernimmt in der Regel das Jugendamt diesen Eigenanteil.

Hausinterne Regelungen auf örtlicher Ebene: Es gibt Jugendämter, die aufgrund hausinterner Regelungen grundsätzlich die Eigenanteile an den Kosten



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

für eine Monatskarte im Rahmen der JH übernehmen. So wird die Mobilität und Teilhabe der jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft unterstützt.

Bei Auszubildenden übernimmt das Jugendamt die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII für junge Menschen in SGB XII-Einrichtungen, die keine Entgeltvereinbarung nach dem SGB VIII haben.

Die Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen wurden lex specialis für junge Menschen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entwickelt. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf Einrichtungen der Behindertenhilfe nach dem SGB XII. Die Träger der Sozialhilfe gewähren im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem SGB XII keine mit der JH vergleichbaren Sonderaufwendungen. Vereinzelt werden Anträge auf einmalige Leistungen oder laufende Zuschläge gestellt, die von den Sozialhilfeträgern abgelehnt werden, da mit den Vergütungspauschalen nach dem SGB XII auch einmalige Beihilfen und Zuschläge pauschal abgegolten sind (Pauschale Querfinanzierung).



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

III Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Ba.-Wü. – Stand 1.7.2015

Unabhängig vom Fortschreibungsstand der Empfehlungen sind Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung regelmäßig ergänzend zu den vorhandenen Empfehlungen zu beachten. Der KVJS informiert über die aktuellen Entwicklungen, insbesondere bei den Fortbildungsveranstaltungen für die Praxis. Die AG WJH hat vorgeschlagen, die Empfehlungen zum 1.1.2018 fortzuschreiben. Dafür ist noch die Zustimmung der Kommunalen Landesverbände einzuholen.

Folgende Neuerungen / Änderungen sind ergänzend zu den Empfehlungen zu berücksichtigen und werden bei der nächsten Fortschreibung berücksichtigt:

Änderungen im SGB XII und den SHR ab 01.01.2016

Auswirkungen auf die Pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

siehe im Anhang an dieses Skript „Konsequenzen für die Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII“

SHR 89. Ergänzungslieferung - Wegfall von Ziffer 82.46 und Konsequenzen für die Pauschalierte Kostenbeteiligung

§ 82 Abs. 4 SGB XII schreibt die 1/6 Anrechnung vor. Eine Ausnahme hiervon war in SHR 82.46 beschrieben. Nun hat die Praxis keine Möglichkeit mehr, auf die 1/12-Regelung auszuweichen. Ebenfalls weggefallen ist der Hinweis auf die einmaligen Einnahmen, die vor Beginn der Leistungsgewährung zugeflossen sind, da nach der gängigen BSG-Rechtsprechung Einkünfte, die vor Eintritt der Leistungsberechtigung erzielt wurden, als Vermögen zu betrachten sind.

Ziffer 92.1a - Anhebung des Vermögensschonbetrages (VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)

Ab 1.4.2017 auf 5.000 Euro plus 500 Euro für jede weitere unterhaltende Person.

Ziffer 90.3 Erlass/ Übernahme in Tageseinrichtungen / Tagespflege OVG Weimar vom 15. September 2016, 3 K0 411/14

Zur rückwirkenden Geltendmachung eines Antrages auf Erlass / Übernahme eines Kosten- / Teilnahmebeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gibt es eine



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

neuere, gegenteilige Rechtsprechung. Grundsätzlich bestehen keine rechtlichen Bedenken, sich der neueren Rechtsprechung anzuschließen.

Ziffer 90.4.2 Einkommensgrenze

Wegfall der Berücksichtigung von angemessenen Heizkosten

Ziffer 90.4.1.6 Zinsen

Berücksichtigung einmaliger Einnahmen mit 1/6 Anteil

Regelsatzerhöhungen 2016 und 2017

Siehe Ziffer 90.4.5.2 – Häusliche Ersparnis

Die häusliche Ersparnis beträgt trotz Regelsatzerhöhung zum 1.1.2016 in der Regelbedarfsstufe 6 auf 237 Euro abgerundet weiterhin 23 Euro. Da sich die Regelbedarfsstufe 6 zum 1.1.2017 nicht geändert hat, entfällt eine Anpassung. Ob und in welcher Höhe die Regelbedarfsstufe 6 ab 1.1.2018 angepasst wird, bleibt abzuwarten. Ggf. muss das Bsp. in Ziffer 90.4.5.2 aktualisiert werden.

Wohngelderhöhung ab 1.1.2016

Auswirkungen auf die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII

Die Wohngeldreform führte zur Erhöhung der Tabellenbeträge um durchschnittlich 39%. Je nach Anzahl der Familienmitglieder, Höhe des Gesamteinkommens und der Miete kann ein deutlich erhöhter WoGeld-Anspruch bestehen. Mit dem Anstieg des Wohngeldes sinken die berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete abzgl. WoGeld) und die Einkommensgrenze sinkt. Dadurch kann in einigen Fällen die Belastung i.S. von § 90 Abs. 4 SGB VIII für die Antragsteller zumutbar(er) werden. Im Gegenzug kann die Höhe der vom Jugendamt zu übernehmenden Teilnahmebeiträge sinken oder eine Übernahme evtl. ganz entfallen.

Die Jugendämter sollten sich im Rahmen der der Zumutbarkeitsüberprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII die neuen Wohngeldbescheide vorlegen lassen bzw. in Neufällen den Antragstellern (je nach Einkommenssituation) raten, Wohngeld zu beantragen.

Betrifft Ziffer 94.3 Kostenbeitrag Kindergeld auch bei ION

BVerwG 5 C 21.14 vom 21.10.2015

Damit wurde auf höchstrichterlicher Ebene geklärt, dass der Leistungsbegriff im Achten Kapitel des SGB VIII auch die vorläufige Maßnahme der Inobhutnahme



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

umfasst. Im Rahmen der Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII kann die Differenzierung der Begriffe "Leistungen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII" abschließend aufgegeben werden. Die Entscheidung betraf noch den sog. „Mindestkostenbeitrag Kindergeld“ nach SGB VIII a.F. vor Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJVG), ist jedoch ebenso auf die seit 03.12.2013 geltende Fassung des § 94 Abs. 3 SGB VIII übertragbar, d.h. der kindergeldberechtigte Elternteil hat bei der Inobhutnahme seines Kindes das Kindergeld als Kostenbeitrag einzusetzen.

Betrifft Ziffer 94.4 Berücksichtigung von Betreuungsleistungen

Lt. Empfehlungen gilt dies nicht für den Kostenbeitrag Kindergeld.

VGH schließt sich dieser Empfehlung mit seiner Entscheidung 12 S 870/15 vom 12. Januar 2017 NICHT an.

Der VGH hat am 12.01.2017 entschieden, dass die Betreuungsleistungen auch auf den Kostenbeitrag Kindergeld anzurechnen ist. Die Stadt Heidelberg hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung in dieser Sache am 14.2.2017 Revision eingelegt. Damit ist das VGH Urteil nicht rechtskräftig. Die höchstrichterliche Rechtsprechung bleibt abzuwarten. Aktuell gibt es noch keinen Termin vor dem BVerwG.

Betrifft Ziffer 92.1a

VGH München, Beschluss vom 09.01.2017 zur Berücksichtigung einer angesparten OEG-Grundrente als Vermögen

Zum VGH Urteil siehe Hinweise des DIJuF aus dem JAmt Heft 3 /2017.

Entgegen der BVerwG Entscheidung 5 C 7.09 vom 17.05.2010 vertritt der VGH die Auffassung, dass die Heranziehung von Vermögen aus einer angesparten BVG Grundrente keine besondere Härte mehr darstellt. Der VGH schließt sich der Umsetzung des Bundesversorgungsgesetzes i.S. des § 25f Abs. 1 S. 1-3 in der Fassung vom 20.6.2011 an. Die Grundrente diene dem Ersatz von Mehraufwendungen, die der Geschädigte hat, jedoch nicht zum Ansparen von Vermögen. Die Mitglieder der AG WJH hatten sich bei der letzten Sitzung im Mai 2017 dafür ausgesprochen, Vermögen aus einer angesparten BVG Grundrente nach wie vor zu schützen und die bisherige Empfehlung unter Ziffer 92.1a weiterhin aufrecht zu halten.

Inzwischen hat sich das VG Karlsruhe, 13.6.2017 8 K 2376/16 der Rechtsmeinung des VGH München angeschlossen – Urteil ist nicht rechtskräftig!

In dem VG KA Urteil hat die Anwältin des Klägers (Frau Gila Schindler) Berufung eingelegt. Es wird empfohlen, dieses Ergebnis abzuwarten – evtl. wird sich das BVerwG aktuell noch einmal mit dem Sachverhalt befassen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Ziffer 94.6 Einkommensermittlung junger Menschen

Nichtanwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII rechtlich noch haltbar?

Die bisherige Empfehlung, dass § 93 Abs. 4 SGB VIII auf diesen Personenkreis keine Anwendung findet, basiert auf einer Auslegung des BMFSFJ aus dem Jahr 2013, die von der Jugendamtsleiterebene mitgetragen wurde (siehe Fußnote 74). Gemäß den VG Urteilen Berlin 5.3.2015, 18 K 443.14 und Cottbus 3.2.2017 1 K 568/16 und den dazugehörigen Ausführungen des DIJuF im JAmt 06/2017 findet § 93 Abs. 4 SGB VIII auch bei der Einkommensermittlung junger Menschen Anwendung. (Hinweis: entgegen den Ausführungen im JAmt 06/2017 handelt es sich nicht um ein OVG sondern ein VG Urteil). Aktuell wird mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmt, ob es bei der bisherigen Verfahrensweise bleibt oder ob Ziffer 94.6 an die Rechtsprechung anzupassen ist. Eine evtl. Anpassung wird mit Einnahmeverlusten verbunden sein.

Bsp.: Die Anwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII und der Bezug auf das Kalenderjahreseinkommen aus dem Vorjahr bedeutet:

- beginnt ein junger Mensch am 1.9.2017 eine Ausbildung und verfügte im Vorjahr 2016 über kein (weiteres) Einkommen, kann er nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden. Kostenbeteiligung im Jahr 2017 = Null
- im Jahr 2018 ist eine Heranziehung zwar möglich, diese wird gering ausfallen, da das Gesamteinkommen aus 4 Monaten im Vorjahr 2017 auf das Kalenderjahr 2017 und somit auf 12 Monate zu verteilen ist.

Abzüge nach § 93 Abs. 2 SGB VIII und Berücksichtigung von Belastungen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII – aktuell oder aus dem Vorjahr?

Da die Absetzungen nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII im Zusammenhang mit der Bereinigung des Bruttoeinkommens um die gesetzlichen Abzüge (Steuer und Sozialversicherungsbeiträge) zur Ermittlung des Nettoeinkommens stehen, ist der Bezug zum Vorjahr nachvollziehbar.

Es gibt nach Auffassung der AG WJH jedoch keine gesetzliche Vorgabe, die Absetzungen nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 und den Abzug von Belastungen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII ebenfalls auf das Vorjahr zu beziehen. Vielmehr wird es für den Kostenbeitragspflichtigen sogar günstiger sein, wenn seine aktuellen Beiträge nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 sowie seine aktuellen Belastungen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII berücksichtigt werden.

Erfahrungen mit dem SG Urteil KA vom 19.4.2016 AZ 17 AL 518/15

Übernahme von Unterbringungskosten des Auszubildenden im Internat

Weil das Urteil des SG KA vom 19.4.2016 AZ 17 AL 518/15 eine Einzelfallentscheidung eines regionalen Sozialgerichts sei, habe es lt. Bundesarbeitsagen-



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

tur keine präjudizierende Wirkung. Solange es keine höchstrichterliche Entscheidung gebe, müsse jeder Einzelfall individuell geprüft werden. Bei der Jahrestagung der WJH-Leiter/innen im Juli 2017 wurde darüber berichtet, dass in den jeweiligen Rechtsämtern zunächst geprüft werde, welcher Reha-Bedarf im Vordergrund steht (Teilhabe oder Arbeit). Die Prüfungen sind zeitaufwendig. Danach prüft die Agentur für Arbeit und leitet die Fälle zur abschließenden Prüfung an die BA nach Nürnberg weiter. Lt. einer Information liegen in Nürnberg zwischenzeitlich Anträge in Millionenhöhe!

Einschätzung: mehrheitlich wird wohl mit der Ablehnung der Übernahme der Internatskosten zu rechnen sein. Meist handelt es sich um langjährig in der Jugendhilfe untergebrachte junge Menschen, die jetzt in Ausbildung kommen, deren Defizite jedoch primär im jugendhilferechtlichen Bereich liegen.

Die Kostenträgerschaft der BA für die Ausbildungskosten sei unstrittig – die Internatskosten werden nur dann übernommen, wenn die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft (wesentlich) hinter der Teilhabe am Arbeitsleben zurücktritt. Um den Verwaltungsaufwand einzuschränken, wäre es sicherlich hilfreich, wenn im Vorfeld die Agentur für Arbeit und das Jugendamt am „runden Tisch“ klären könnte, welche Fälle Aussicht auf Erfolg hätten.

Anpassung der Düsseldorfer Tabelle 2017

Die Düsseldorfer Tabelle wurde zum 01.01.2017 angepasst.

www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse

Die SÜDL (Süddeutschen Leitlinien) wurden ebenfalls auf den Stand 2017 gebracht.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

IV. WJH „Quer Beet“

Kindergeld nach BKGG / EStG

Allgemeines

Der Anwendungsbereich des **Bundeskindergeldgesetzes** (BKGG) beschränkt sich bei der Gewährung von Kindergeld auf Fälle von Personen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden und die weiteren in § 1 BKGG genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie in Deutschland lebende Vollwaisen und Kinder, bei denen der Aufenthalt der Eltern unbekannt ist, und die nicht bei einer anderen Person als Kind berücksichtigt werden.

Bei Steuerpflichtigen ist das Kindergeld als Steuervergütung ausgestaltet (§ 31 Satz 3 EStG). Nach dem System des sogenannten Familienleistungsausgleichs wird gemäß § 31 Satz 1 EStG die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrages der Eltern in Höhe des Existenzminimums eines Kindes entweder durch den Kinderfreibetrag oder durch das Kindergeld bewirkt

Kindergeld bei Vollwaisen - keine Heranziehung möglich!

Vollwaisen haben einen eigenen Kindergeldanspruch

Siehe DIJuF Rechtsgutachten vom 30.07.2015 JAmt 9/2015 S. 439

Kindergeld ist weder Einkommen (§ 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII) noch eine zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII. Eine analoge Anwendung des § 94 Abs. 3 SGB VIII ist rechtlich nicht zulässig.

Aktuell gibt es rechtlich keine Möglichkeit das Kindergeld für Vollwaisenheranzuziehen. Das gleiche Problem stellt sich auch bei elternlosen UMA's.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)

Anspruch auf Kindergeld kann **im Einzelfall** realisierbar sein (BSG B 10 KG 1/14 R vom 5. Mai 2015).

Voraussetzungen:

- Elternlos (Vollwaise oder Eltern unbekanntes Aufenthaltes)
- 3 Jahre Aufenthalt in Deutschland
- Humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz
- Kein Erfordernis der Erwerbstätigkeit bei Kindern!

Die Realisierung des Anspruchs ist u.a. an einen mind. 3 jährigen Aufenthalt in der BRD gekoppelt und den Nachweis der tatsächlichen Elternlosigkeit bzw. unbekanntes Aufenthaltes der Eltern, was oftmals aber gar nicht gegeben ist. Meist besteht noch Kontakt zu den Eltern.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Allerdings würde auch hier – selbst wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt wären - die Realisierung des Kindergeldanspruchs wie bei den Vollwaisen ausgeführt scheitern.

Seit 01.11.2015 werden die JH-Aufwendungen für UMA´s vom Land BaWü erstattet. Die aktuell fehlende rechtliche Möglichkeit der Kindergeldheranziehung kann vom Regierungspräsidium Stuttgart nicht beanstandet werden.

Im Arbeitsentwurf des BMFSFJ vom 23.8.2016 zur Reform des SGB VIII war eine Ergänzung des § 94 Abs. 3 SGB VIII vorgesehen:

„Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst.....gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend“ d.h. Kostenbeteiligung in Höhe von Kindergeld.

Diese Änderung ist jedoch nicht in Kraft getreten!

„Abtretung“ des Kindergeldes im Sinne der Ziffer 94.6.5.2

Der verwendete Begriff „Abtretung“ ist an dieser Stelle ungeschickt gewählt. Gemeint ist eine Weiterleitung i.S. von Überweisung, Auszahlung, Weitergabe des (Kinder)Geldes an den jungen Menschen gemeint. Dies wird in der Regel auf Freiwilligkeitsbasis und formlos erfolgen, während der Begriff Abtretung im zivilrechtlichen Sinne die Übertragung einer Forderung durch Vertrag bedeutet: *Der Inhaber einer Forderung kann durch Vertrag seine Forderung auf eine andere Person übertragen (§ 398 BGB®). Die Übertragung der Forderung durch Vertrag wird als Abtretung bezeichnet.*

Geben Elternteile das Kindergeld (oder einen Geldbetrag in Höhe von Kindergeld) an ihr Kind weiter, ist fraglich, ob der Charakter des Kindergeldes im Sinne einer Steuerentlastung für Eltern noch gegeben ist. Es wäre interessant, wie ein Gericht dies bewerten würde: ist es trotzdem noch Kindergeld und wird nur „umgeleitet“, dann blockiert § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII eine Heranziehung aus Einkommen, denn Kindergeld ist nach dieser Vorschrift kein Einkommen.

Hat es aber seine Funktion als Kindergeld verloren, greift m.E. § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Neutral betrachtet handelt es sich dann um die reine Weitergabe von Geld, welches das Einkommen des jungen Menschen erhöht, sodass es gerechtfertigt erscheint, hieraus 75% heranzuziehen.

Abzweigung von Kindergeld nach § 74 EStG

a) Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes an den jungen Menschen selbst (§ 74 Abs. 1 Satz 1 EStG)

Das volljährige Kind kann die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst beantragen (Abzweigung), wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen. An der Anspruchsberechtigung des Elternteils ändert sich dadurch nichts. Voraussetzung ist, dass ein Kindergeldanspruch



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

noch besteht, beispielsweise bei Kindern bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung oder ohne Altersbeschränkung, falls eine Behinderung vorliegt.

b) Abzweigungsantrag des Jugendhilfeträgers (§ 74 Abs. 1 Satz 4)

Das Jugendamt stellt den Unterhalt des Kindes sicher. Die Eltern zahlen den festgesetzten KOB Kindergeld nicht.

Bei beiden Varianten liegt m.E. eine Unterhaltspflichtverletzung des kindergeldberechtigten Elternteils vor und der Einsatz des Kindergeldes zu 100% wäre gerechtfertigt. Ob die Rechtsprechung diese Auffassung teilt, ist bei den komplexen Zusammenhängen rund um das Thema Kindergeld nicht sicher.

Kindergeldanspruch von Pflegeeltern bei Kindern in Vollzeitpflege

Lt. Dienstanweisung der Familienkassen ist die Dauer der Bindung maßgebend, die nach dem Willen der Beteiligten bei der Aufnahme dem Kind zugeordnet ist. Eine familienähnliche Bindung muss auf mehrere Jahre angelegt sein. (u.a. BFH, Beschluss v. 25.04.2012, Az.: III B 176/11).

Es gibt unterschiedliche Entscheidungen der Familienkassen hierzu, je nach Alter des Kindes, der Willensäußerung der Pflegeeltern etc. Hilfreich könnte sein, wenn die Pflegeeltern in der Vorbereitung zur Aufnahme eines Kindes ihren Willen zu dauerhafter Aufnahme äußern und dies in der Akte entsprechend dokumentiert wird / aus den Unterlagen hervorgeht.

Die Praxis berichtet von unterschiedlichen Entscheidungen der Familienkassen; mal PRO, mal CONTRA Kindergeld für die Pflegeeltern.

Heranziehung von Schweizer Kinderzulage wie Kindergeld nach § 94 Abs. 3 SGB VIII?

Nein, diese Kinderzulage ist kein Kindergeld nach deutschem Recht, sondern Einkommen nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. In diesen Fällen bleibt nur die Festsetzung einer Kostenbeteiligung aus Einkommen, d.h. die Kinderzulage erhöht das Gesamteinkommen des Elternteils und daraus wird ein KOB festgesetzt. Bei der Ausgleichszahlung einer deutschen Familienkasse handelt es sich um Kindergeld – dieser (Differenz) Betrag kann als Kostenbeitrag Kindergeld festgesetzt werden.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Kaufkraftbereinigung bei in der Schweiz lebenden und arbeitenden Kostenbeitragspflichtigen zur Berücksichtigung des in der Schweiz teureren Lebensunterhalts.

Eine Umrechnung nach Wechselkurs wird nicht vorgenommen; siehe Nr. 21 ff lt. BGH Urteil XII Z B 661/12 vom 9.7.2014.

<http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&pcode=tec00120>

**Kostenbeteiligung für die teilstationäre Leistung einer Tagesgruppe
Kind wohnt wechselseitig im Haushalt der Mutter / des Vaters**

Die Eltern sind getrennt, der Vater lebt im Landkreis X, die Mutter Landkreis Y, beide Elternteile haben das Sorgerecht. Polizeilich gemeldet ist das Kind bei der Mutter. Kein Elternteil zahlt Unterhalt an den anderen.

Das Kind wechselt zwischen den Haushalten der Elternteile. Unter der Woche während der Schulzeit (E-Schule) von Montag bis Freitag beim Vater, am Wochenende bei der Mutter. Beide Elternteile leben zeitweise mit dem Kind zusammen.

Welcher Elternteil wird zum Kostenbeitrag herangezogen?

Antwort KVJS

lt. Auslegung der gesetzlichen Vorschrift zum § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII in div. Kommentaren zum SGB VIII ist das Kriterium des Zusammenlebens entscheidend; unabhängig vom Sorgerecht. Auch die einwohnermelderechtliche Anmeldung kann kein entscheidendes Kriterium darstellen. Ein entscheidendes Kriterium ist das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Kind und Elternteil. Eine vorübergehende Unterbrechung des Zusammenlebens (z.B. wegen Ausbildung oder Krankheit) berührt das Zusammenleben nicht, wenn es nach dem Unterbrechungszeitraum fortgesetzt wird.

In diesem Fall treffen die Merkmale des Zusammenlebens nach der Beschreibung auf beide Elternteile zu; dafür spricht u.a., dass es keine Unterhaltszahlungen gibt, da jeder Elternteil gleichermaßen zum Unterhalt des Kindes beiträgt.

Lösungsvorschlag: mit den Eltern die Frage des Zusammenlebens im Sinne der Kostenbeitragspflicht klären. Je nach Antwort gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder hat jeder Elternteil einkommensabhängig einen Kostenbeitrag zu leisten, denn die Merkmale des Zusammenlebens mit dem Kind sind bei beiden Elternteilen erfüllt. Oder ein Elternteil erhält nach vorheriger Absprache den Kostenbeitragsbescheid; dieser übernimmt dann den KOB. Intern können die



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Eltern vereinbaren, ob und in welcher Höhe sie sich die Kosten untereinander aufteilen.

§ 90 SGB VIII

Antrag auf Übernahme von Kindergartengebühren und Frage zur Berücksichtigung weiterer Kinder, die im Wechselmodell von beiden Elternteilen betreut werden.

Beantragt ist die Übernahme der Kindergartengebühren für 1 Kind. 2 weitere Kinder aus der früheren Beziehung des Kindesvaters leben im Wechselmodell sowohl beim Kindesvater als auch bei der Kindesmutter.

Antwort KVJS

Durch das Wechselmodell entsteht folgende Situation: beide Elternteile sind den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Die jeweilige Unterhaltspflicht wird in Form der wechselseitigen Betreuung sichergestellt.

Barunterhalt fließt nicht. Bei der Entscheidung über die Gewährung eines Familienzuschlages ist zu klären:

Werden die beiden Kinder vom Kindesvater i.S. der SHR Nr. 85.10 überwiegend unterhalten? Eigentlich nein, denn sie werden wechselseitig von beiden Elternteilen unterhalten!

Im Gesetz ist eine solche Fallkonstellation nicht geregelt, daher Einzelfallentscheidung. Zwei Möglichkeiten bieten sich an:

- 1) Sie kommen zu dem Ergebnis, dass das Merkmal „Überwiegender Unterhalt“ i.S. der SHR Nr. 85.10 für die beiden Kinder im Wechselmodell nicht erfüllt ist, dann gibt es keinen Familienzuschlag - streng nach dem Gesetz. Damit blieben beide Kinder unberücksichtigt – m.E. kein gerechtes Ergebnis.
- 2) Sie gewähren Familienzuschlag, jedoch in welcher Höhe? Einen hälftigen Familienzuschlag kennt das Gesetz nicht.

Im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles könnte man einen Kinderzuschlag in voller Höhe gewähren – dies entspricht $\frac{1}{2}$ Kinderzuschlag für jedes Kind. Man könnte es damit begründen, dass lt. Gesetz eigentlich kein Familienzuschlag zusteht, das Wechselmodell jedoch mit dieser Lösung individuell berücksichtigt wird.

Es empfiehlt sich zu prüfen, ob die Kindesmutter für evtl. weitere eigene Kinder ebenfalls einen Antrag auf Zuschuss zum Kindergartenbeitrag gestellt hat. Ist dies der Fall, könnte man beim Kindesvater für 1 Kind und bei der Kindesmutter für 1 Kind je einen Familienzuschlag gewähren – das wäre die gerechteste Lösung.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

§ 90 SGB VIII Übernahme von Kindergartengebühren – Berücksichtigung von Belastungen durch die Aufnahme eines Zweitstudiums der Kindesmutter (KM)

Können solche Belastungen grundsätzlich berücksichtigt werden, obwohl die KM bereits ein abgeschlossenes Studium hat? Außerdem sind die besonderen Belastungen erst nach Eintritt des Bedarfs entstanden.

Antwort KVJS

Vorschläge zur Abklärung:

Handelt es sich um ein Aufbaustudium, welches sie zur Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit benötigt /nutzen kann bzw. bringt es sie in ihrer beruflichen Entwicklung weiter? Oder will sie komplett umsatteln und aus welchem Grund (z.B. gesundheitliche Gründe). Oder ist es „Just for Fun – jetzt probieren wir mal was anderes aus...“

Das Jugendamt muss sich in der Bewertung der Lebensplanung von Familien zurückhalten. Jugendämter sind keine Sozialhilfeträger und es geht nicht um Existenzsicherung. Es kann aber auch nicht sein, dass die öffentliche Hand indirekt ein erneutes Studium mitfinanziert, wenn die Gründe hierfür zu abstrakt sind. Daher empfiehlt es sich, die Beweggründe näher zu recherchieren. Daraus ergibt sich entweder eine Ablehnung oder eine Berücksichtigung in angemessenem Umfang. Die Berücksichtigung der Belastung in voller Höhe käme m.E. nur dann in Betracht, wenn das Studium für die berufliche Zukunft der Kindesmutter unabdingbar notwendig ist.

Pflegegeld nach SGB XI bei Kindern in Vollzeitpflege oder in JH-Einrichtungen Möglichkeiten der Heranziehung als zweckidentische Leistung?

Geht nur, wenn die Bedarfe deckungsgleich sind, sodass Doppelleistungen von unterschiedlichen Sozialleistungsträgern gewährt werden. Das Ausdifferenzieren, ob sich Bedarfe überschneiden, ist schwierig und verwaltungsaufwendig. Die Übergänge und die Unterschiede zwischen Pflege i.S. von SGB VIII und i.S. von SGB XI können je nach Alter und Entwicklungszustand des Kindes fließend und manchmal auch deckungsgleich sein. Eine pauschale Empfehlung zur Heranziehung ist nicht möglich. Das Ergebnis ist Einzelfallabhängig. Gibt es keine Deckungsgleichheit, handelt es sich um eine zweckbestimmte Leistung, die vom Jugendamt nicht vereinnahmt werden kann.

§ 43 a SGB XI findet auf die Unterbringung in reinen JH-Einrichtungen keine Anwendung. In Mischeinrichtungen, die sowohl Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch nach dem SGB VIII anbieten, zahlt die Pflegekasse im Einzelfall eine Erstattung bis zu 266 Euro / Monat. In einem solchen Fall dürfte der Anspruchsberechtigte jedoch nicht noch zusätzlich ein monatliches Pflegegeld



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

nach dem SGB XI erhalten. Ist dies der Fall, wird diese Leistung als zweckidentische Leistung herangezogen – vorausgesetzt, die Einrichtung deckt den behinderungsbedingten Bedarf ab, wovon in der Regel auszugehen ist, z.B. wenn ein seelisch behindertes Kind Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhält.

Prüfung der Kostenbeteiligung bei UMA

Vorläufige ION nach § 42a SGB VIII: es gibt keine gesetzliche Vorschrift zur Kostenbeteiligung

Für Anschlusshilfen: z.B. HzE besteht grundsätzlich die Pflicht zur Kostenbeteiligung von UMA und deren Elternteile.

Auch wenn die UMA´s ein besonderer Personenkreis ist, kann nicht pauschal von der Kostenbeteiligung abgesehen werden. V.a. deshalb nicht, weil das Land BaWü die Kosten erstattet und wenn die Hilfe nicht rechtmäßig abgewickelt wird, könnte es hier zu Kürzungen bis hin zur Versagung der Kostenerstattung kommen. Deshalb gilt:

- Die Realisierung einer Kostenbeteiligung dürfte zwar in den wenigsten Fällen erfolversprechend sein, dennoch kann pauschal nicht von der Prüfung der Kostenbeteiligung abgesehen werden – eine solche Ausnahme für den Personenkreis der UMA gibt es nach den Vorschriften des SGB VIII nicht.
- Insbesondere deshalb, weil die Kosten für UMA ab 1.11.2015 vom Land Baden-Württemberg erstattet werden, sollten die Einzelfälle vor Ort korrekt abgewickelt werden,
- im Einzelfall bedarf es deshalb einer Prüfung und als Nachweis hierzu die Dokumentation des Ergebnisses, wie sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen UMA gestalten.
- es kommt immer wieder vor, dass festgestellt wurde, dass sich Elternteile ebenfalls im Inland aufhalten und diese finanziell gut situiert waren.
- halten sich die Elternteile im nichteuropäischen Ausland auf, wird im Regelfall bereits das Auskunftersuchen an der fehlenden rechtlichen Zustellungsmöglichkeit des Verwaltungsaktes scheitern.
- die Realisierung einer Kostenbeteiligung von nicht im Inland lebender Elternteile dürfte deshalb eher unwahrscheinlich sein.
- je nach Fallkonstellation kann sich im Ergebnis das Absehen von der Heranziehung auf der Basis des § 92 Abs. 5 SGB VIII ergeben (unangemessener Verwaltungsaufwand oder besondere Härte)
- die Entscheidung und Begründung, von der Kostenheranziehung ggfs. abzusehen, sollte jedoch wie oben ausgeführt im Einzelfall dokumentiert werden.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

UMA und Religionsausübung in der Moschee – Fahrtkostenbezuschung als zusätzlichen Sonderaufwand nach § 39 Abs. 3 SGB VIII?

Der Wunsch nach Religionsausübung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Vergleich zu den Flüchtlingen, die in LEA's oder in GU's untergebracht sind und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und deren Wunsch nach Moscheebesuchen? Insgesamt ist die Höhe der Asylbewerber-Gesetzleistungen niedriger als der Regelbedarf nach SGB II / SGB XII; erst nach ca. 15 Monaten Aufenthalt in der BRD gleicht sich das Niveau an die Regelbeträge nach dem SGB II/XII an.

Im Regelbetrag ist ein Betrag von 30-35 Euro zur Deckung des soziokulturellen Mindeststandards für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben enthalten. Die Regelsätze enthalten keine direkten Beträge zur Religionsausübung. Religionsausübung könnte man unter diesen Teilbetrag des Regelsatzes subsumieren, denn Kultur und Religion stehen in einem engen Austauschverhältnis zueinander. Die Intention zu beiden Bereichen basiert auf der menschlichen Suche nach »Rückbindung« und bewusster Gestaltung des Lebens.

Wollen also religiös aktive Flüchtlinge, die über alle Kommunen in der BRD verteilt sind eine Moschee besuchen und wohnen nicht in der Nähe einer Moschee, werden sie sich dies entweder aus ihrem zur Verfügung stehenden Geldleistungsetat zusammensparen müssen oder andere Wege finden, wie sie dahin kommen.

UMA sollten nicht anders behandeln werden als andere Jugendliche in der Einrichtung. Der eine oder andere hat evtl. auch eine religiöse Zugehörigkeit wie zum Bsp. neuapostolisch oder orthodoxes Christentum, Baptisten, Zeuge Jehovas etc. und muss seine Religionsausübung entsprechend anpassen.

Eine Finanzierung aus dem monatlichen Budget ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wenn man diesen Bedarf im erweiterten Sinne als „Teilnahme an Kultur“ fasst. Dann müssen andere Jugendliche in vergleichbaren Situationen ebenfalls aus diesem „Topf“ bedient werden –die Einrichtung verwaltet diesen Topf eigenverantwortlich und hat daraus die Bedarfe aller Jugendlichen in der unterschiedlichsten Art zu berücksichtigen.

Alternativen:

Mit dem Fahrrad: Je nach Entfernung, Jahreszeit und Wetterverhältnisse

Mitfahrgelegenheiten nutzen: z.B. bei Fahrten des Einrichtungspersonals Einrichtung in den Ort, wo sich die Moschee befindet

Die eigenen Prioritäten und die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend (ein)setzen gehört zur Lebenswirklichkeit und Alltagsbewältigung.

Kostenübernahme für einen DNA Test bei einem UMA

HZE für einen UMA nach § 34 SGB VIII. Familiennachzug des Vaters ist geplant. Es soll ein Abstammungsgutachten mit einem DNA Test gemacht wer-



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

den, damit der Vater einreisen darf. Können diese Kosten im Rahmen der Jugendhilfe gewährt werden?

Antwort KVJS: wenn die Alterseinschätzung eines UMAs nur per Augenscheinnahme erfolgen darf, ist es kaum vorstellbar, dass das Ausländeramt einen DNA-Test zwecks Familienzusammenführung verlangen darf. Der Vormund soll sich hierfür die Rechtsgrundlage zeigen lassen. Ist ein solcher Test tatsächlich rechtmäßig, erfolgt die Kostenübernahme des Jugendamtes über die Gewährung von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Durchführung der Pflegeversicherung nach § 21 SGB XI bei UMA

Informationen zur Abstimmung der Verfahrensweise – siehe Rundschreiben Landkreistag Nr. 911/2017 vom 16.8.2017 mit beigefügtem Info-Schreiben des BVA vom 1.8.2017. U.a. sollen die Jugendämter nur noch zusammengefasste Zahlungen vornehmen.

Sicherstellung des Lebensunterhalts eines Kindes für die Zeit der Anwesenheit im Haushalt der Eltern, die Leistungen nach dem SGB II erhalten

Die Jugendämter sind rechtlich nicht verpflichtet, den Lebensunterhalt von Kindern am Wochenende und in den Ferien im elterlichen Haushalt sicherzustellen. (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.5.2010 L 7 AS 5263/08)

Elternteilen im SGB II Bezug wird geraten, beim Jobcenter einen Antrag auf Sozialgeld für die Zeiten einer temporären Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Kind zu stellen. Dabei sollten die Elternteile darauf achten, dass das Jobcenter das Kindergeld nicht als Einkommen nach dem SGB II anrechnet, sofern das Kindergeld vom Jugendamt als Kostenbeitrag vereinnahmt wird.

Ziffer 6.1 Sonderaufwendungen Betreutes Wohnen

Sind in der Einrichtungspauschale in Höhe von 1.025 € auch die Kosten für den Elektriker zum Anschließen eines Herdes mit abgedeckt?

Stattet der Träger die Wohnung aus (Erstausstattung) und wird diese dann immer wieder weitervermietet, ist es m.E. Sache des Trägers, die Kosten des Anschlusses zu übernehmen. Ein fachmännischer Anschluss wichtig, es müssen Prioritäten gesetzt werden. Das was wirklich wichtig ist, wird aus der Pauschale bezahlt.

Förderung in Tagespflege

Elternteil bezieht BAB incl. Zuschuss zur Kindertagesbetreuung in Höhe von 130 Euro. Heranziehung des Zuschusses zur Kinderbetreuung?

Die Lösung variiert je nach inhaltlicher Ausgestaltung der Kostenbeteiligung auf örtlicher Ebene.



- Gibt es eine Satzung und was steht drin, z.B. wurde eine mit Ziffer 90.4.5.1 der Empfehlungen vergleichbare Formulierung in die Satzung mit aufgenommen? Oder wurde in die Satzung mitaufgenommen, dass dieser Zuschuss unabhängig eines Kostenbeitrags aus Einkommen immer separat daneben als Kostenbeteiligung von den Eltern/teilen einzusetzen ist.
- Gibt es eine einkommensabhängige oder betreuungsabhängige Staffelung,
- oder evtl. beides ?
- Oder wird eine Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII gemacht? Handelt es sich um Letzteres – siehe Ziffer 90.4.5.1 und Verfahrensweise wie bei der Kostenbeitragsberechnung im Kindergarten. In diesem Fall reduziert sich die Bezuschussung des Jugendamtes um den Kinderbetreuungskostenzuschuss bzw. die Eltern/teile haben diesen Zuschuss für die Kinderbetreuung zweckbestimmt einzusetzen – ggfs. als Kostenbeitrag unter der Einkommensgrenze.

Je nach Kostenbeteiligungssystematik des örtlichen Trägers ist es also möglich / nicht möglich, diesen Betrag heranzuziehen, z.B. nicht möglich, wenn die Staffelung der KOB rein nach Betreuungszeiten ausgerichtet ist. Bei der einkommensabhängigen Staffelung kommt es darauf an, ob der Zuschuss für Kinderbetreuung unter den auf örtlicher Ebene verwendeten Einkommensbegriff fällt (wenn sich der örtl. JH-Träger wie in den damaligen Musterkostenbeitragstabellen für eine Abweichung vom Einkommensbegriff nach § 82 SGB XII entschieden hat).

Ist im BAB-Gesamtbetrag eine Pauschale für Kinderbetreuung enthalten, ist eine isolierte /gesonderte Erstattung dieser Pauschale durch die Agentur für Arbeit nicht möglich.

Förderung im Kindergarten – Berücksichtigung von Spesen

Verpflegungszuschüsse (Spesen) sind Einkommen nach § 82 SGB XII.

Abzusetzen sind die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII i.V. mit § 3 der VO zur Durchführung des § 82 SGB XII.

Als pragmatische Lösung kann sich die analoge Anwendung der Regelung aus den SüdL (Ziff. 1.4) anbieten, d.h. 1/3 als Einkommen anzurechnen. Es gibt hierzu jedoch keine landesweite Empfehlung.

Die Anwendung von pragmatischen Lösungen sollten mit der Leitungsebene abgesprochen und genehmigt sein, möglichst unter Einbeziehung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Berücksichtigung von Abfindungen - Heranziehung nach § 91 ff SGB VIII

Grundsätzlich:

Abfindungen aus Arbeitsverhältnissen haben regelmäßig Lohnersatzfunktion und dienen dazu, die bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten. Sie sind deshalb als Einkommen nach § 93 SGB VIII zu bewerten und auf einen gewissen Zeitraum (z.B. bis zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit) angemessen zu verteilen.

Lex specialis SGB VIII

Abfindungen sind einmalige Einnahmen im Sinne der Empfehlungen nach Ziffer 93.1.1.11, d.h. sie fließen dem Kalenderjahreseinkommen zu und erhöhen damit das monatliche Einkommen nach § 93 Abs. 4 SGB VIII.

Zu beachten: Abfindungen werden versteuert! Erfragen, in welcher Höhe tatsächlich versteuert wurde. Der Restbetrag ist dann dem Gesamteinkommen des jeweiligen Kalenderjahres hinzuzurechnen

Digitales Lernen im Schulunterricht - Anträge auf Übernahme von ungedeckten Leasinggebühren für die Verwendung von Tablets im Unterricht.

Übernimmt die Jugendhilfe die ungedeckten Kosten der Leasinggebühr für ein Tablet im Unterricht? Können solche Kosten ergänzend unter den Begriff "Schulbedarf" nach Ziffer 8.1 unserer Sonderaufwendungen subsummiert werden? Diese Fragen sind noch ungeklärt.

Eine Jugendhilfeeinrichtung ist an den KVJS herangetreten. Einige Kinder /Jugendliche aus dieser Einrichtung sind Schüler einer Schule, die ein digitales Lernprogramm installiert und die Schüler mit Tablets ausgerüstet hat. Die Stadt ist Schulträger und Leasingnehmer, übernimmt einen Teil der Leasinggebühr und hat den Eigenanteil der Eltern in diesem Fall mit 10 Euro veranschlagt. Die JH-Einrichtung streckt momentan die 10 Euro pro Kind und Monat vor und hat die Kostenübernahme bei den jeweils für die Kinder zuständigen Jugendämtern beantragt.

Da das Tablet in einem Info-Schreiben der Schule an die Eltern als Schul- und Unterrichtswerkzeug bezeichnet wird, hat sich der KVJS beim Kultusministerium im Referat für digitale Bildung und Medienpädagogik erkundigt, ob es sich um ein Lernmittel handelt, welches unter die Lernmittelverordnung fällt. Dies wurde vom KUMI ausdrücklich verneint. Die Digitalisierung des Schulunterrichts hat lt. Kultusministerium viele Facetten und ist auf dem Vormarsch. Es gibt in Ba.-Wü. die unterschiedlichsten Modelle / Projekte. Unabhängig davon können sich einzelne Schulen per Konferenzbeschluss für ein Lernmanagement entscheiden, für das auch unterschiedlich hohe Kosten anfallen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Bisher wird Schulbedarf, der nicht über die Lernmittelverordnung Baden-Württemberg gedeckt ist, über das mtl. Budget nach Ziffer 8.1 unserer Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen finanziert. Das Budget beträgt derzeit 45 Euro mtl. pro Einrichtungsplatz. Aus diesem Betrag ist aber nicht nur der Schulbedarf, sondern es sind noch andere Bedarfe, u.a. Teilnahme an allgemeinbildenden Kursen, musische Bildungsmaßnahmen, Freizeitaktivitäten etc. zu decken.

Was unter Schulbedarf im Sinne unserer Empfehlungen zu verstehen ist, wird u.a. in dem gemeinsamen Rundschreiben der Kommunalen Landesverbände vom 16.3.2009 Nr. 244 Landkreistag und R 14769 Städtetag erläutert.

Unabhängig der Nutzungsgebühr für das Tablet fällt der klassische Schulbedarf weiterhin an. Dies wird von der Schule ausdrücklich bestätigt.

In dem Einzelfall gibt es einen Förderverein bei dem z.B. Hartz IV Eltern die Kostenübernahme beantragen können. Der KVJS hat der Einrichtung empfohlen, für die untergebrachten JH-Kinder ebenfalls einen Antrag beim Förderverein zu stellen. Derzeit ist offen, wie der Förderverein entscheidet.

Da die Problemanzeige vermutlich kein Einzelfall bleiben wird, ist gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden abzustimmen, wie die Jugendämter / und die Einrichtungen mit solchen Kostenanfragen umgehen sollen.

§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung in Notsituation

Abgrenzung zur Kostenübernahme durch die Krankenkasse

Die Krankenkassen entscheiden - je nach Fallkonstellation unterschiedlich.

§ 38 SGB V enthält keine Beschränkung, dass eine Haushaltshilfe z.B. nur Std. weise bezahlt wird. Allerdings kann die Krankenkasse per Satzung Beschränkungen aufnehmen.

SGB VIII Kommentar Kunkel zu § 20 Rd.Nr. 10:*wird die Hilfe auch tatsächlich erbracht bleibt für § 20 keinen Raum mehr.* Bei voller Leistungsdeckung ist diese Aussage nachvollziehbar.

Grundsätzlich müssen die unterschiedlichen Sozialleistungsträger nur das übernehmen müssen, was deren jeweiliger Leistungskatalog vorsieht.

Bei deckungsgleichen Bedarfen entsteht die sog. Leistungskonkurrenz - nur dann ist der Vorrang gegenüber der Krankenkasse realisierbar. Fehlen bei der Deckungsgleichheit jedoch mehrere Std. Betreuung, wird die JH ergänzend eintreten müssen. In unklaren Fällen empfiehlt sich, vorsorglich einen Erstattungsanspruch gegenüber der Krankenkasse geltend zu machen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

V. Weitere Infos

Arbeitsgruppe „Kostenheranziehung“ bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Ziel: Entwicklung einer bundeseinheitlichen Empfehlung zur Kostenbeteiligung. Baden-Württemberg ist als Mitglied in der Arbeitsgruppe vertreten. Nächste Sitzung am 25. / 26.10.2017 bei der Stadt Dortmund.

Neuer Rahmenvertrag Baden-Württemberg ab 01.01.2017

Das KVJS- Referat 23 „Vergütungen, Entgelte und Vertragswesen“ ist Ansprechpartner.

Berliner Rechthilfefond e.V. siehe (<http://www.brj-berlin.de>)

Unterstützt junge Menschen i.S. einer Ombudschaft, z.B. bei der Durchführung von Klageverfahren gegen strittige Entscheidungen von Jugendämtern.

Einführung eines Datenübermittlungsverfahren § 10 Abs. 4 b S. 4 EStG

Zuschüsse zur Altersvorsorge an Tages/Pflegeeltern sind bis 28.02.2017 an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen Kundenservice 10868 Berlin zu melden.

Das Landratsamt Rastatt hat sich mit dem Thema intensiver beschäftigt und seine Recherchen über Sammelmail an die WJH-Leiter/innen und Leiter vom 10.03.2017 zur Verfügung gestellt.

gez. Kehling (Oktober 2017)

Bei der Tagung ausgelegte Tischvorlagen:

- Skript „Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen“ – Stand Oktober 2017“
- Kopie der verwendeten ppt. Präsentation von Frau Kehling zu KVJS Fachberater/innen, KVJS Fortbildungen und Tagungen,
- Kopie der ppt. Präsentation von Frau Graul „Aktuelles aus der Pflegekinderhilfe